Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 919

Der Verwaltungsvertrag im Städtebaurecht

Inhaltliche und dogmatische Aspekte der gesetzlichen Regelung des städtebaulichen Vertrages in § 11 BauGB

Von

Christian Hamann



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN HAMANN

Der Verwaltungsvertrag im Städtebaurecht

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 919

Der Verwaltungsvertrag im Städtebaurecht

Inhaltliche und dogmatische Aspekte der gesetzlichen Regelung des städtebaulichen Vertrages in § 11 BauGB

Von

Christian Hamann



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat diese Arbeit im Jahre 2000 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 3-428-10285-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Vorwort

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 1999/2000 als Dissertation angenommen. Das Manuskript habe ich für die Veröffentlichung aktualisiert; Rechtsprechung und Literatur sind bis Mitte 2002 berücksichtigt.

Das Buch verdankt seine Entstehung einer Anregung von Prof. Dr. Walter Krebs, dem ich an dieser Stelle herzlich danken möchte. Prof. Krebs hat mich auch in schwierigen Phasen jederzeit mit fachlichem und persönlichem Rat unterstützt; er war ein "Doktorvater" im besten Sinne des Wortes.

Die Aufgabe des Zweitgutachters hat freundlicherweise Prof. Dr. Markus Heintzen übernommen, dem ich dafür ebenfalls Dank schulde. Gleiches gilt für meine heutigen Partner in der Sozietät GLEISS LUTZ, die mir die ungestörte Anfertigung der Dissertation durch ein großzügiges Darlehen ermöglicht haben.

Besonders dankbar bin ich schließlich meiner Frau und meiner Tochter Hannah, die mir immer Rückhalt und Unterstützung gegeben haben. Ich widme das Buch meinen Eltern, die sein Erscheinen leider nicht mehr erleben können.

Berlin, im August 2002

Christian Hamann

Inhaltsübersicht

Einleitu	ung	17
	Erster Teil	
	"Städtebauliche Verträge" als Regelungsgegenstände des § 11 BauGB	24
Kapitel	1: § 11 Abs. 1 S. 1 BauGB als Regelung der Handlungsform Vertrag im Städtebaurecht	26
Kapitel	2: Die "zweite Regelungsebene" – Ein Überblick über die Inhalte des § 11 Abs. 1 S. 2 BauGB	43
Kapitel	3: Die Vertragsleistung der Gemeinde in städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB: Das Problem der Planungszusagen	101
	Zweiter Teil	
	§ 11 BauGB und das allgemeine Recht der Verwaltungsverträge	116
Kapitel	4: § 11 BauGB und die Gesetzesbindung städtebaulicher Verträge	117
Kapitel	5: § 11 Abs. 2 BauGB und die Zulässigkeitsschranken des allgemeinen Verwaltungsvertragsrechts	135
Kapitel	6: Vertragstypenbezogene Schrankenregelungen in § 11 Abs. 1 S. 2 BauGB	159
Kapitel	7: Exkurs: Planungsbedingte Wertsteigerungen als Maßstab für die Angemessenheit städtebaulicher Verträge?	187
Zusamm	nenfassung des zweiten Teils	193
	Dritter Teil	
	§ 11 BauGB und das "Besondere Vertragsrecht" im Städtebaurecht	196
Kapitel	8: § 11 BauGB und die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse durch städtebaulichen Vertrag	197

Kapitel 9: § 11 BauGB und Verträge im Zusammenhang mit der Erschließung	240
Kapitel 10: § 11 BauGB und städtebauliche Verträge im Rahmen von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	262
Zusammenfassung des dritten Teils	280
Fazit und Ausblick	282
Anhang: Synopse der Vorschriften zum städtebaulichen Vertrag 2	290
Literaturverzeichnis	294
Sachwortverzeichnis	305

Inhaltsverzeichnis

Ein	leitung	17
	Erster Teil	
	"Städtebauliche Verträge" als Regelungsgegenstände des § 11 BauGB	24
	Kapitel 1	
	§ 11 Abs. 1 S. 1 BauGB als Regelung der Handlungsform Vertrag im Städtebaurecht	26
I.	Der Begriff "städtebauliche Verträge" in § 11 Abs. 1 S. 1 BauGB	26
II.	 § 11 BauGB und die Rechtsnatur städtebaulicher Verträge 1. Keine rechtsnaturabhängige Geltung des § 11 BauGB 2. Rechtsformprägende Wirkung des § 11 BauGB? a) Zur Bestimmung der Rechtsnatur von Verwaltungsverträgen aa) "Gegenstands-" und "Vorordnungslehre" bb) "Aufgabentheorie" cc) Bewertung b) Konsequenzen für die von § 11 BauGB erfaßten Verträge Zusammenfassung 	29 31 33 34 37 39 40 42
	Kapitel 2	
	Die "zweite Regelungsebene" – Ein Überblick über die Inhalte des § 11 Abs. 1 S. 2 BauGB	43
I.	§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – "Maßnahmenverträge"	44
•	1. Allgemeines; Vergleich mit § 6 Abs. 1 BauGB-MaßnG	44
	2. Städtebauliche Maßnahmen	45
	a) Neuordnung der Grundstücksverhältnisse	46
	b) Bodensanierung und sonstige vorbereitende Maßnahmen	47
	c) Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen	48
	d) Begriff der "städtebaulichen Maßnahme"	50
	3. Vorbereitung oder Durchführung durch den Vertragspartner	51

	4. Zi	isamn	nentassung; Rechtshatur der Maßnahmenvertrage	Э.
			Übertragung des Planungsverfahrens auf den Vorhabenträger 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und § 4b BauGB	5:
II.	"Ziel	bindu	ngsverträge" – § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB	6
			eines; Vergleich mit § 6 Abs. 2 BauGB-MaßnG	6
	2. Fö	rderu	ng und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele .	6
	a)	Grui	ndstücksnutzung	6
	b)		kung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonde- Wohnraumversorgungsproblemen	64
	c)	Dec	kung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung	6
	d)	Dur	chführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB	6
		aa)	§ 1a Abs. 3 BauGB	6
		bb)	Vertragliche Vereinbarungen anstelle planerischer Festsetzungen und Verträge zur Durchführung des Ausgleichs	7
		cc)	Systematische Einordnung der Ausgleichsverträge	7
		_	inzende Verträge und Grenzen städtebaulicher Regelungsmacht	74
	a)		e der Bauleitplanung und städtebaulicher Charakter der planer- tenden Verträge	74
	ы	_	tebaulicher Charakter der Verträge zur Deckung des Wohnbe-	,.
	0)		s der ortsansässigen Bevölkerung	78
	c)		tebaulicher Charakter von Verträgen zur Deckung des Wohnbe-	
	ŕ		s von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgsproblemen	79
	d)	Kon	sequenzen für die Ausgestaltung weiterer "Zielbindungsver- e"	80
		aa)	Immissionschutzbindungen und sonstige umweltschützende Vereinbarungen	8
		bb)	Verträge zur Förderung wirtschaftlicher Belange	82
		cc)	Sonstige Verträge	83
	4. Zu	ısamn	nenfassung; Rechtsnatur der Zielbindungsverträge	8
III.	"Kos	tenver	einbarungen" – § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB	8.
	1. Ve	rtrags	partner	80
	2. Ge	egenst	ände der Kostenvereinbarung	8′
	a)	Refi	nanzierung städtebaulicher Maßnahmen	8′
	b)	Refi	nanzierung von "Folgekosten" als Regelungsgegenstand?	88
		aa)	Begrifflicher Ausgangspunkt	89
		bb)	Veränderungen im gesetzlichen Gebrauch des Begriffs "städtebauliche Maßnahmen"?	90
		cc)	Städtebaurecht und Folgeeinrichtungen	92
		dd)	Städtebaurechtliche Regelungskompetenz für Folgekostenverträge	9:
		ee)	Konsequenzen für § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB	9:

	Inhaltsverzeichnis	11
	c) Kosten und sonstige Aufwendungen	96 96
	tätsgrundsatz	98
	cc) Die Bereitstellung von Grundstücken	98
	3. Zusammenfassung; Rechtsnatur	98
IV.	Zusammenfassung des zweiten Kapitels	99
	Kapitel 3	
	Die Vertragsleistung der Gemeinde in städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB: Das Problem der Planungszusagen	101
I.	"Primäranspruch" auf die Aufstellung von Bauleitplänen oder die Durchführung des Planungsverfahrens	103
II.	"Sekundäransprüche" im Falle des Scheiterns der Planung	105
	Vertragliche Risikoübernahme durch die Gemeinde	
	a) Risikoübernahme durch ausdrückliche Vereinbarung	105
	b) Risikoübernahme und ergänzende Vertragsauslegung	
	2. Haftung aus enttäuschtem Vertrauen	
	3. Gesetzliche Ansprüche wegen Leistungsstörung	
	a) Bauleitplanung als Geschäftsgrundlage des Vertragesb) Bauleitplanung als aufschiebende Bedingung	
III.	Zusammenfassung und Bewertung	
	Zweiter Teil	
	§ 11 BauGB und das allgemeine Recht der Verwaltungsverträge	116
	Kapitel 4	
	§ 11 BauGB und die Gesetzesbindung städtebaulicher Verträge	117
I.	§ 11 BauGB und die Geltung des Gesetzesvorranges für das Vertragshandeln der Gemeinde1. Vorrang des Gesetzes und Verwaltungsvertrag	
	§ 11 BauGB und die Bindung städtebaulicher Verträge an die nichtvertragsspezifischen Vorgaben des Städtebaurechts	
II.	§ 11 BauGB als Ausdruck des Gesetzesvorbehalts?1. Grundlagen	
	2. Grundrechtsrelevanz von Verwaltungsverträgen und Gesetzesvorbehalt	124

	a) Vertragsbindung des Bürgers und Grundrechtsbeeinträchtigung	124
	b) Grundrechtsbeeinträchtigung durch strukturelle Überlegenheit der	
	Verwaltung	
	aa) Verwaltungsaktersetzende Verträge	
	bb) Monopolartige Anbieterstellung der Verwaltung	
	(1) Gesetzesvorbehalt für "Leistungen" der Verwaltung	129
	(2) Schutz der Privatautonomie durch "nicht-vertragsspezifischen" Gesetzesvorbehalt	130
	c) Zusammenfassung	
	3. Andere "wesentliche" Vertragsinhalte	132
	4. Inhaltliche Anforderungen des Gesetzesvorbehaltes und Konsequenzen für die Interpretation des § 11 BauGB	133
III.	Zusammenfassung	135
	V 5	
	Kapitel 5	
	§ 11 Abs. 2 BauGB und die Zulässigkeitsschranken	
	des allgemeinen Verwaltungsvertragsrechts	135
I.	Überblick	135
	1. Der beschränkte Regelungsbereich des § 11 Abs. 2 BauGB	135
	2. § 11 Abs. 2 BauGB und die einfachgesetzlichen Regelungen zum Kop-	
	pelungs- und Übermaßverbot	
	3. Fragestellungen	139
II.	Die Regelung des Koppelungsverbotes in § 11 Abs. 2 BauGB	
	1. Inhalt und Herleitung	
	2. Allgemeines Koppelungsverbot und einfachgesetzliche Vorschriften	142
	3. Konsequenzen für die dogmatische Bewertung des § 11 Abs. 2 BauGB	145
•••		
III.	Die Regelung des Angemessenheitsgebotes in § 11 Abs. 2 BauGB	
	 Die Angemessenheit der Vertragsleistung des Privaten	
IV.	Rechtsfolgen	
V.	Zusammenfassung	155
VI.	Annex: Das Erfordernis der Schriftform in § 11 Abs. 3 BauGB	156

Kapitel 6

			Vertragstypenbezogene Schrankenregelungen in § 11 Abs. 1 S. 2 BauGB		159
I.			ausalitätsgrundsatz des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB		160
			r Kausalitätsgrundsatz und die allgemeinen Schranken des Vo		
			gsvertragsrechts		161
		a)	Die Herleitung des Kausalitätsgrundsatzes in der Rechtspre		171
		LX	des BVerwG		
			Der Kausalitätsgrundsatz als Ausdruck des Koppelungsverbote		104
			sgestaltung des Kausalitätsgrundsatzes in § 11 Abs. 1 S. 2 uGB		166
			Ursächlichkeit und zeitlicher Zusammenhang		
		a)	aa) "Unmittelbarer" zeitlicher Zusammenhang als Forderun		107
			Kausalitätsgrundsatzes?		168
			bb) Kausalitätsgrundsatz und die Übernahme bereits entstar		100
			Kosten		170
	1	b)	Ursächlichkeit und räumlicher Zusammenhang		171
		c)	Kausalität von Bauvorhaben für kostenverursachende Maßna	ahmen	
			im Rahmen von "Gesamtplänen"		173
		d)	Kausalitätsgrundsatz und "Größe" des Bebauungsplanes		175
		e)	Zusammenfassung		178
II.			nkenregelungen für Maßnahmenverträge gemäß § 11 Abs. 1 BauGB		179
III.			nkenregelungen für Zielbindungsverträge gemäß § 11 Abs. 1 BauGB		182
			elbindung als Ausdruck des Koppelungsverbotes		
	2.	Insl	besondere: Geldzahlungen und Flächenabtretungen als Gegngen in Zielbindungsverträgen?	genlei-	
TX 7					
IV.	Zus	sam	nmenfassung	••••	180
			Kapitel 7		
			Exkurs: Planungsbedingte Wertsteigerungen als Maßstab für die Angemessenheit städtebaulicher Verträge?		187
I.			bschöpfung von Planungsgewinnen als "isolierter" Gegenstand icher Verträge		189
II.	Pla	nur	ngsgewinn und Angemessenheit		190
Zusa	mm	enf	fassung des zweiten Teils		193

Dritter Teil

	§ 11 BauGB und das "Besondere Vertragsrecht" im Städtebaurecht	196
	Kapitel 8	
	§ 11 BauGB und die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse durch städtebaulichen Vertrag	197
I.	§ 11 BauGB und die "freiwillige Umlegung"	198
	1. Typen der freiwilligen Umlegung	198
	a) Umlegung durch Ringtausch	199
	b) Freiwillige Umlegung in privater Verfahrensträgerschaft	199
	c) Freiwillige Umlegung in der Verfahrensträgerschaft der Gemeinde .	200
	2. Gesetzliche Grundlagen der "freiwilligen Umlegung"	201
	3. § 11 BauGB und die Grenzen des amtlichen Verfahrens	202
	a) Flächenabzug und Flächenbeitrag in der amtlichen Umlegung	203
	b) Flächenabgaben und eigentumsdogmatische Einordnung der amtlichen Umlegung	204
	c) Konsequenzen für die Anwendbarkeit auf die vertragliche Boden- ordnung	208
	4. § 11 BauGB und die Zulässigkeit einzelner Vertragsgestaltungen in der freiwilligen Umlegung	
	a) Vereinbarungen über Organisation und Finanzierung der freiwilli-	
	gen Umlegung	
	aa) Einordnung	
	bb) Rechtliche Konsequenzen	
	cc) Erstattungsfähigkeit interner Verwaltungskosten?	
	dd) Kostenerstattung durch Flächenabtretungb) Vereinbarungen über die Abtretung von Flächen für städtebauliche	214
	Maßnahmen	214
	c) Vereinbarungen über die Abtretung von Flächen für Infrastruktur-	
	maßnahmen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs	215
	d) Flächenabtretungen für besondere bodenpolitische Zwecke	217
	e) Vorteilsabschöpfung und "Mehrflächenabtretung"	218
	5. Angemessenheit und freiwillige Umlegung	221
	6. Zusammenfassung	222
II.	\S 11 BauGB und städtebauliche Verträge in der amtlichen Umlegung \ldots	222
III.	Neuordnung der Bodenverhältnisse durch Ankauf der Grundstücke im	
	künftigen Plangebiet	
	Anwendbarkeit des § 11 BauGB	
	2. CICHZEH UCI ZUIASSIRKEH VOH KOMMUNAIEN FIACHENANKAUIEN	ZZ9

	a) Verträge mit Rückkaufsoption zugunsten der bisherigen Eigentümer	229
	b) Kommunaler Flächenankauf ohne Rückkaufsoption	233
	c) Flächenankauf durch einen von der Gemeinde beauftragten Bauträger	237
	3. Zusammenfassung	238
	Kapitel 9	
	§ 11 BauGB und Verträge im Zusammenhang mit der Erschließung	240
I.	Der Erschließungsvertrag als Maßnahmenvertrag im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB	241
II.	Der Vorfinanzierungsvertrag als städtebaulicher Vertrag im Sinne des § 11 BauGB	244
III.	Vereinbarungen über die Kosten der Erschließung im Rahmen des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB	246
	a) Die Argumentation des BVerwG	
	b) Dispositionsfeindlichkeit des Abgabenrechts	
	c) Exklusivität des Beitragsrechts für die Finanzierung der Erschlie- Bung?	254
	d) Bundeskompetenz zur Regelung des Erschließungskostenvertrages .	258
IV.	Zusammenfassung	261
	Kapitel 10	
	§ 11 BauGB und städtebauliche Verträge im Rahmen von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	262
I.	Verträge über die Durchführung und Finanzierung von Ordnungs- und Baumaßnahmen	263
	1. Verträge gemäß § 146 Abs. 3 BauGB im Schema des § 11 Abs. 1 S. 2	
	2. Bedeutung des § 11 BauGB für die inhaltliche Gestaltung von Verträ-	
	gen gemäß § 146 Abs. 3 BauGB	
	a) Das Finanzierungssystem der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen .	266
	b) Rechtslage bis zum 31.12.1997	267
	c) Rechtslage nach der Neufassung des BauGB durch das BauROG 1998	268
	3. Übertragung nur von "grundstücksbezogenen" Maßnahmen?	270
	4. Isolierte Übertragung der Kosten für Maßnahmen im Sinne des § 146	271

Inhaltsverzeichnis

11.	§ 11 BauGB und die Erfüllung der Aufgaben im Maßnahmengebiet durch "geeignete Beauftragte"	273					
III.	Städtebauliche Verträge zur Sicherung der Ziele der Gesamtmaßnahme 1. Abwendung der kommunalen Bodenerwerbspflicht in Entwicklungsbereichen						
	2. Bindung eines privaten Grundstückskäufers an die Ziele der Maßnahme						
	3. Bindungen der Grundstückskäufer im Rahmen der Reprivatisierung	278					
IV.	Zusammenfassung						
Zus	ammenfassung des dritten Teils	280					
Faz	it und Ausblick	282					
I.	Wichtige Ergebnisse in Thesen	282					
II.	Abschließende Überlegungen	285					
Anł	nang: Synopse der Vorschriften zum städtebaulichen Vertrag	290					
Lite	iteraturverzeichnis						
Sac	achwortverzeichnis 30:						

Einleitung

Mit dem durch das "Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung" vom 18. August 1997 (Bau-ROG 1998)¹ eingeführten § 11 ist erstmals eine Vorschrift unter der Überschrift "Städtebaulicher Vertrag" in das BauGB aufgenommen worden. Städtebauliche Verträge sind keine "Erfindung" des Gesetzgebers². Vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und Privaten haben im Umfeld des Städtebaurechts schon zu einer Zeit eine bedeutende Rolle gespielt³, als das Vertragshandeln der Verwaltung noch mit sehr grundsätzlichem Mißtrauen betrachtet wurde, und lange bevor sich der Gesetzgeber diesem Phänomen zuwandte⁴.

Daß der Vertrag als ein Mittel zur kooperativen Problembewältigung im Städtebaurecht stärker verbreitet ist als in anderen Gebieten des Verwaltungsrechts⁵, ist vor allem der regelmäßig hohen Komplexität der beteiligten Interessen geschuldet⁶: Der steigenden Nachfrage nach bezahlbaren Flä-

¹ BGBl. I, 2081.

² Vgl. Birk, Die städtebaulichen Verträge, 3. Auflage, S. 116; soweit ersichtlich wird die Bezeichnung "städtebauliche Verträge" erstmals 1984 von der "Arbeitsgruppe Baulandbereitstellung" im Rahmen der Vorarbeiten zum BauGB 1987 gebraucht; vgl. den Bericht der Arbeitsgruppe in den vom Bundesbauministerium herausgegebenen Materialien zum Baugesetzbuch, S. 149.

³ Eine ausführliche Darstellung der Vertragspraxis findet sich bei Schmidt-Aβ-mann/Krebs, 2. Auflage, S. 1 ff.; vgl. ferner Krautzberger, in E/Z/B/K, zu § 11, Rdnr. 27 ff.; Bunzel/Coulmas/Schmidt-Eichstaedt, 2. Auflage, S. 49 ff. (mit Vertragsmustern im Anhang); eine komprimierte Systematisierung nach Art und Weise der gesetzlichen Inbezugnahme unternimmt Krebs, DÖV 1989, S. 969, 970 ff.

⁴ Vgl. z.B. die Fälle in BGH, Urt. v. 21.11.1957, BGHZ 26, S. 84 ff. mit Nachweisen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (S. 87); ferner BGH, Urt. v. 12.10.1959, BGHZ 31, S. 49 ff.; BVerwG, Urt. v. 12.12.1969, BVerwGE 34, S. 302 ff.; Urt. v. 06.07.1973, DVBl. 1973, S. 800 ff.

⁵ Daß dem so ist, zeigt eindrucksvoll die rechtstatsächliche Untersuchung von *Maurer/Bartscher* zum öffentlich-rechtlichen Vertrag in der Spruchpraxis der Gerichte. Fast die Hälfte (49, 2%) aller aufgefunden Entscheidungen zu verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen Staat und Bürger (subordinationsrechtliche Verträge, vgl. dazu unten Fn. 117) hatte Vereinbarungen aus dem Baurecht zum Gegenstand (inklusive Bauordnungsrecht); vgl. *Maurer/Bartscher*, S. 27 f., 49 ff.

⁶ Vgl. zu den Gründen für die Beliebtheit von Verträgen in der städtebaulichen Praxis *Krautzberger*, in E/Z/B/K, zu § 11, Rdnr. 2; ferner *Breuer*, Bauplanungsrechtliche Instrumente, S. 47 ff.; *Grziwotz*, DVBl. 1994, S. 1048 ff.; *Lahnor*, Städtebauliche Verträge, S. 3 ff.; *Wolters*, Der Bauplanungsvertrag, S. 1 ff.

18 Einleitung

chen für Wohnbebauung und Gewerbeansiedlung steht der Zwang gegenüber, mit der knapp gewordenen Ressource Boden hauszuhalten (§ 1a Abs. 1 BauGB). Das öffentliche Interesse an einer "sozialgerechten Bodennutzung" (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB) liegt im potentiellen Dauerkonflikt mit der rechtlich geschützten Privatnützigkeit des Eigentums. In der Praxis hat sich schon früh die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Ausgleich dieser und anderer widerstreitender Belange mit einem noch so ausgeklügelten Repertoire von einseitig-hoheitlichen Instrumenten allein nicht zu erreichen ist⁷.

Aus Sicht der Gemeinden spricht vor diesem Hintergrund eine Reihe von Gründen dafür, auf den Einsatz hoheitlicher Mittel zugunsten vertraglicher Vereinbarungen zu verzichten oder doch zumindest Abweichungen vom gesetzlich vorgesehenen Verfahren zu vereinbaren⁸. Im Hinblick auf eine angestrebte Konfliktlösung dürfen die Kommunen hoffen, daß das Ergebnis vertraglicher Verhandlungen eher auf Akzeptanz beim Bürger stößt als einseitige Entscheidungen und damit weniger Anlaß zur Einlegung von Rechtsmitteln besteht. Hinzu kommt, daß vertragliche Regelungen häufig praktikabler sind als die im Gesetz vorgesehenen Verfahren und sich zudem flexibler an die Umstände des Einzelfalls anpassen lassen. Schließlich sind die wirtschaftlichen Gründe nicht zu übersehen, die die Kommunen in vielen Fällen zum Vertragsschluß bewegen (und die ebenso oft einen Kernpunkt der rechtlichen Problematik städtebaulicher Verträge beleuchten). Immer seltener sind die Gemeinden in der Lage, die Kosten für die Umsetzung ihrer städtebaulichen Ziele aus eigenen (Haushalts-) Mitteln und den gesetzlich vorgesehenen Refinanzierungsinstrumenten zu decken. Verträge mit Investoren und Grundstückseigentümern bieten die Möglichkeit, privates Kapital in größerem Umfang für die Finanzierung zu gewinnen, als das im Wege einseitiger Heranziehung durch Beitragsbescheide o.ä. zu bewerkstelligen wäre.

Primär wirtschaftlicher Natur wird auch das regelmäßige Motiv der privaten Vertragspartner der Gemeinde sein, das sie dazu bewegt, sich auf eine vertragliche Vereinbarung einzulassen und dabei oft mehr zu leisten als nach der reinen Gesetzeslage notwendig. Der wirtschaftliche Vorteil für die Privaten besteht je nach Lage der Dinge darin, überhaupt bauen zu können, schneller bauen zu können oder mehr den eigenen Vorstellungen entsprechend bauen zu dürfen, als dies ohne Vertragsschluß der Fall wäre⁹. Die

⁷ Anschaulich *Wolters*, Der Bauplanungsvertrag, S. 4 f.; vgl. zum städtebaulichen Vertrag als Mittel zur Baulandmobilisierung auch *Bröll*, in Glück, Wege zum Bauland, S. 98 ff.

⁸ Vgl. zu den Zielen städtebaulicher Verträge Bunzel/Coulmas/Metscher/Schmidt-Eichstaedt, 1. Auflage, S. 29 ff.

⁹ Zu den Vorteilen und Chancen städtebaulicher Verträge aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht vgl. *Ottmann*, Der städtebauliche Vertrag, 1995; dezidiert skep-

Einleitung 19

von den Gemeinden erwartete Vertrags"leistung" ist dementsprechend häufig die Schaffung von Bauland.

Das Verhältnis der Gesetzgebung zu den städtebaulichen Verträgen ist lange Zeit ambivalent gewesen. Auf der einen Seite sind die Bestimmungen zur Zulässigkeit von öffentlich-rechtlichen Verträgen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder maßgeblich von den Regeln geprägt worden, die Literatur und vor allem Rechtsprechung anhand bestimmter Vertragsgestaltungen aus dem Zusammenhang des Städtebaurechts entwickelt haben¹⁰. Andererseits fanden diese Verträge in den städtebaulichen Gesetzen selbst (also im BBauG und dann im BauGB) lange Zeit keine ihrer praktischen Bedeutung entsprechende Regelung. Allein der Erschließungsvertrag war bereits in der ersten Fassung des BBauG von 1960¹¹ durch § 123 Abs. 3 gesetzlich zugelassen. Eine ganze Reihe anderer Vereinbarungen wurde zudem vom Gesetz angedeutet oder erkennbar vorausgesetzt, ohne daß allerdings Einzelheiten geregelt worden wären¹². Wichtige Vertragstypen wie z.B. die "freiwillige Umlegung"¹³ oder der Folgekostenvertrag blieben ohne gesetzliche Grundlage.

Erst im Rahmen der Vorarbeiten zum BauGB 1987 verstärkte sich in der Fachöffentlichkeit die Diskussion, ob eine spezifische Regelung für städtebauliche Verträge notwendig und/oder sinnvoll sei¹⁴. Die Argumente, die damals den Gesetzgeber (noch) von einer ausführlicheren Normierung abhielten, zeigen bereits die beiden wesentlichen Problemstellungen auf, mit denen sich auch die vorliegende Abhandlung beschäftigen wird¹⁵:

Zum einen betrafen die Bedenken das Verhältnis einer allgemeinen Regelung "des städtebaulichen Vertrages" zu der Vielzahl städtebaulicher Ver-

tisch gegenüber zu hohen Erwartungen unter Betonung der rechtlichen und praktischen Grenzen des Vertragshandelns *Lecheler*, BayVBl. 1992, S. 545, 546 f.

¹⁰ Von großer Bedeutung war hier insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den sogenannten Folgekostenverträgen; grundlegend BVerwG, Urt. v. 06.07.1973, DVBI. 1973, S. 800 ff.; BGH, Urt. v. 14.07.1966, DVBI. 1967, S. 36 ff. Vgl. ferner zur Rolle des Baurechts als "Referenzgebiet" des Verwaltungsrechts im allgemeinen und des Vertragsrechts im besonderen *Schmidt-Aβmann*, FS *Gelzer*, S. 117.

¹¹ BGBl. I, S. 341.

¹² Beispiele für solche Bestimmungen finden sich heute z.B. in § 89 BauGB (die Reprivatisierung von enteigneten oder durch Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts erworbenen Grundstücken kann nur über einen – privatrechtlichen – Kaufvertrag erfolgen) oder § 146 Abs. 3 BauGB (die Übertragung der Durchführung der Ordnungsmaßnahmen erfolgt ausdrücklich auf der Grundlage eines Vertrages). Zu den verschiedenen Vorschriften des BauGB, die vertragliches Handeln in Bezug nehmen, vgl. ausführlich Krautzberger, in E/Z/B/K, zu § 11, Rdnr. 27 ff.; Krebs, DÖV 1989, S. 969, 970 ff.; ferner Runkel, GuG 1994, S. 137 f.

¹³ Zur "freiwilligen Umlegung" vgl. ausführlich unten, Kapitel 9.

¹⁴ Vgl. Krautzberger, in E/Z/B/K, zu § 11, Rdnr. 6.